

# **Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)**

## **§1**

### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald). Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstige zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

## **§2**

### **Zutritt**

- (1) Die Benutzung des Freibades und der Einrichtungen ist grundsätzlich jedem während der Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Ausgenommen sind:
  - a) Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbare Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Kindern unter 7 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung einer geeigneten Begleitperson sind,
  - e) Personen, denen der Zutritt untersagt worden ist (Hausverbot).
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher im Bad fortbewegen können oder sich nicht selbständig an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Der Zutritt zu den Freibädern kann auch solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

## **§3**

### **Eintrittspreise, Eintrittskarten**

- (1) Die Eintrittspreise für die Benutzung des Freibades und der Einrichtungen werden gesondert in einer Schwimmbadgebührenordnung von der Gemeindevertretung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Benutzung der Freibäder und der Einrichtungen ist grundsätzlich nur nach Zahlung des entsprechend festgesetzten Eintrittsgeldes gestattet.
- (3) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein, die dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Der Eintritt in das Freibad ist nach Zahlung des Eintrittsgeldes an der Eingangskasse möglich. Als Nachweis werden Eintrittskarten ausgegeben. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Darüber

hinaus ist der Eintritt durch eine auf den Namen des Erwerbers ausgestellte, mit Lichtbild versehene, nicht übertragbare Saisondauerkarte möglich.

Saisondauerkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt. Tages- und Zehnerkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt.

- (5) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
- (6) Für zerstörte oder verlorene Saisondauerkarten kann gegen Erstattung der Bearbeitungskosten eine neue personenbezogene Saisondauerkarte ausgegeben werden.
- (7) Besucher, denen zu vergünstigten Preisen Eintritt gewährt wird, haben auf Verlangen dem Kassen- oder Badepersonal die Berechtigung hierzu nachzuweisen.
- (8) Die jeweils in Reichelsheim und Fränkisch-Crumbach erworbenen Saisondauerkarten und Zehnerkarten berechtigen innerhalb der Gültigkeitszeitraums auch zum Eintritt in die Freibäder Reichelsheim, Beerfurth und Fränkisch-Crumbach.

#### **§4**

#### **Öffnungs-und Betriebszeiten**

- (1) Beginn und Ende der jeweiligen Badesaison werden vom Gemeindevorstand in Absprache mit dem Badepersonal festgelegt.
- (2) Während der Badesaison werden die Freibäder grundsätzlich um 10.00 Uhr geöffnet und spätestens um 20.00 Uhr geschlossen. Die Schließung des Bades wird eine halbe Stunde vorher vom Badepersonal angekündigt. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben je nach Witterung vorbehalten. Der Gemeindevorstand hat den Bürgermeister und den Büroleiter bevollmächtigt, entsprechende Entscheidungen einzeln oder gemeinsam zu treffen.
- (3) Bei Überfüllung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

#### **§5**

#### **Verhalten im Bad**

- (1) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
- (2) Die Badeeinrichtungen und Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Jede missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (3) Abfälle und Zigarettenreste sind in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu werfen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) das Ausspucken auf den Boden und ins Wasser,
  - b) die Belästigung anderer Badegäste z.B. durch Untertauchen, ins Wasser stoßen, Lärmen und Betrieb von Tonwiedergabegeräten oder durch sportliche Übungen und Spiele außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,
  - c) das Verzehren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen im Beckenbereich und innerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches,
  - d) das Springen in das Becken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche,

- e) das Verwenden von Seife oder anderer Reinigungsmittel in Schwimm- und Planschbecken,
  - f) die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen o. ä. in den Becken. Das Aufsichtspersonal kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
  - (6) Der Beckenbereich für Schwimmer darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist der Beckenbereich für Nichtschwimmer, kleinen Kindern das Planschbecken vorbehalten. Im Beckenbereich für Nichtschwimmer dürfen als Schwimmhilfen geeignete Schwimmgürtel, Schwimmreifen oder Schwimmflügel verwendet werden.
  - (7) Der Schwimmbeckenbereich darf nur über die dafür vorgesehenen Durchschreitebecken betreten werden. Vor der Benutzung des Schwimmbeckens haben sich die Badegäste abzuduschen und ggf. einer gründlichen Körperreinigung zu unterziehen.
  - (8) Das Springen vom Sprungbrett oder Sprungturm geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem ausgeführtem Sprung ist der Sprungbereich sofort wieder freizumachen. Ob die Sprunganlage freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
  - (9) Die Wasserrutsche im Reichelsheimer Freibad darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
  - (10) Das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Handys sowie aller anderen Geräte mit Kamerafunktion.

## **§6 Badebekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Aufsichtspersonal.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen keine Badeschuhe benutzt werden.
- (3) Badebekleidung muss farbecht sein.
- (4) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (5) Das Aus- und Ankleiden darf nur in den dafür vorgesehenen Umkleidebereich erfolgen.

## **§7 Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen**

- (1) Kleider können in den in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Garderobenschränken aufbewahrt werden.
- (2) Bei Verlust des Garderobenschlüssels ist der in der Schwimmbadgebührenordnung vorgesehene Kostenersatz zu leisten. In diesem Fall wird der Inhalt des Garderobenschrankes unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt (Beweislast des

Badegastes durch genaue Beschreibung des Schrankinhaltes) vom Badepersonal ausgehändigt.

## **§8 Betriebshaftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Freibäder und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die in Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen, Fahrradstellplätzen oder außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Schadensfälle sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Schäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind von der Haftung ausgeschlossen.

## **§9 Fundgegenstände**

Fundgegenstände, die auf dem Gelände der Freibäder gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§10 Aufsicht**

- (1) Den im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Es hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung missachten oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, für den Rest des jeweiligen Tages aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann darüber hinaus der Zutritt zum Freibad/zu den Freibädern zeitweise oder für die gesamte Badesaison durch den Gemeindevorstand schriftlich untersagt werden (Hausverbot).

## **§11 Betriebsunterbrechung**

Bei Betriebsunterbrechungen, die infolge von Betriebsstörungen oder durch andere Ursachen veranlasst sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

## **§12 Kassenschluss**

Eintrittskarten werden eine halbe Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben. Dann ist auch mit Saisondauerkarten oder Zehnerkarten kein Zutritt mehr möglich.

### **§13 Sonderveranstaltungen**

Bei Sonderveranstaltungen in den Freibädern werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, wird dies bekanntgemacht.

### **§14 Sonstiges**

- (1) Das Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art sowie Werbung innerhalb des Freibades bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Gemeindevorstand.
- (2) Bei Unfällen ist sofort das Aufsichtspersonal aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden.
- (3) Findet ein Badegast Räume, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.
- (4) Bei Gewittergefahr ist sofort das Schwimmbecken zu verlassen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und nicht unter Bäumen aufhalten.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Haus- und Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) außer Kraft.

64385 Reichelsheim,

Der Gemeindevorstand

  
(L o p i n s k y)  
Bürgermeister

